

Ordnung
für die Verleihung des Akademischen Grades
eines "Doctor of Philosophy" (Ph.D.) oder
"Medical Doctor / Doctor of Philosophy" (MD/Ph.D.)

der Fachbereiche
04 - Universitätsmedizin
02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport,
09 - Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften,
10 - Biologie

im Rahmen des Promotionsprogramms Translationale Biomedizin

Vom 4. Januar 2012
StAnz. S. 452

Geändert mit der Ordnung
Vom 28. September 2012
St. Anz. S. 2119

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Universitätsmedizingesetzes vom 10. September 2008 (GVBl. S. 2005, BS 223-42), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl., S. 167), BS 223-42) sowie § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 04 am 5. Mai 2011, der Fachbereichs 02 am 26. Januar 2011, des Fachbereichs 09 am 26. Januar 2011 und des Fachbereichs 10 am 3. März 2011 die folgende Ordnung beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 14. November 2011, Az.: 9525 Tgb. Nr. 184/11 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§1 Ziel und Umfang des Promotionsprogramms Translationale Biomedizin, Akademische Grade.....	2
Erster Abschnitt: Zugangs- und Zulassungsbestimmungen.....	3
§2 Gemeinsamer Ausschuss für die Promotion im Promotionsstudium Translationale Biomedizin.....	3
§3 Bewerbung und Zulassung zum Promotionsprogramm.....	4
§4 Auswahlverfahren	6
§5 Zulassung zum Promotionsprogramm, Widerrufung der Zulassung.....	6
Zweiter Abschnitt: Organisation und Durchführung des Promotionsprogramms	7
§6 Organisation des Promotionsprogramms	7
§7 Betreuung des Promotionsprogramms, Fristen.....	8
§8 Durchführung des Promotionsprogramms an einer deutschen oder ausländischen Hochschule.....	8
Dritter Abschnitt: Promotionsprüfung	9
§9 Prüfungskommission	9
§10 Umfang der Promotionsprüfung, Zulassungsvoraussetzungen	9

§11 Wissenschaftliche Arbeit (Dissertation)	10
§12 Bewertung der Dissertation	11
§13 Mündliche Prüfung	12
§14 Benotung von Prüfungsleistungen und Gesamtnote	12
§15 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen	13
§16 Prüfungsgebühren	13
§17 Veröffentlichung der Dissertation	14
§18 Berücksichtigung der Belange von Promovenden mit Behinderungen	15
Vierter Abschnitt: Verleihung und Führung des Akademischen Grades	15
§19 Verleihung des Akademischen Grades, vorläufige Bescheinigung und Urkunde	15
§20 Versagung und Entziehung des Akademischen Grades	16
Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen	16
§21 Akteneinsicht	16
§22 Inkrafttreten	16

§1

Ziel und Umfang des Promotionsprogramms Translationale Biomedizin, Akademische Grade

(1) Die Fachbereiche

- 04 – Universitätsmedizin
- 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport,
- 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften,
- 10 – Biologie

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz führen für besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen insbesondere des Master-Studienganges Biomedizin und des Master-Studienganges Biomedizinische Chemie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder eines nah verwandten Studienganges an einer deutschen oder ausländischen Hochschule und für besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen eines Medizinstudiums ein strukturiertes und betreutes Promotionsprogramm durch. Ziel ist die forschungsbezogene interdisziplinäre Vertiefung des vorangegangenen Studiums und die eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung von grundlagenwissenschaftlichen und klinisch relevanten Fragestellungen der Biomedizin unter Anwendung von Methoden aus der Molekularbiologie, Zellbiologie, Chemie, Biochemie, Physiologie und Bioinformatik.

(2) Das Promotionsprogramm besteht aus

1. der Forschungstätigkeit und der Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) gemäß §10 Abs. 1,
2. der Teilnahme an den fachübergreifenden Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen entsprechend der Leistungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 1,
3. den regelmäßigen Berichten über die eigene wissenschaftliche Forschungsarbeit,

4. der Promotionsprüfung.

(3) Die Betreuung der Dissertation erfolgt durch zwei Betreuerinnen und Betreuer sowie zwei weiteren Mentoren, die zusammen die individuelle Betreuungsgruppe bilden. Die individuelle Betreuungsgruppe wird spätestens mit der Aufnahme in das Promotionsprogramm eingerichtet.

(4) Absolventinnen und Absolventen des strukturierten Promotionsprogramms erhalten nach erfolgreichem Abschluss des in dieser Ordnung geregelten Verfahrens den akademischen Grad "Doctor of Philosophy" (Ph.D.) oder "Medical Doctor / Doctor of Philosophy" (MD/Ph.D.).

Erster Abschnitt: Zugangs- und Zulassungsbestimmungen

§2

Gemeinsamer Ausschuss für die Promotion im Promotionsstudium Translationale Biomedizin

(1) Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Fachbereiche bilden einen Gemeinsamen Ausschuss gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 2 HochSchG (im Folgenden GA bezeichnet) für die Promotion im Promotionsstudium Translationale Biomedizin. Er ist zuständig für

- a) die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zur Promotion,
- b) die Bestellung der Prüfungskommission zum Abschluss der Promotion,
- c) die Änderung der Promotionsordnung für das strukturierte Promotionsprogramm,
- d) die Aufnahme von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern als „Principal Investigator“ in das Promotionsprogramms. „Principal Investigators“ müssen die Kriterien gemäß § 7 Abs. a erfüllen.

(2) Dem GA gehören folgende Mitglieder an:

- a) je 1 Hochschullehrerin oder Hochschullehrer aus den an der Durchführung des Promotionsprogramms beteiligten Fachbereichen,
- b) 1 Vertreterin oder Vertreter aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, oder Mitarbeiter
- c) 1 Vertreterin oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden,
- d) 1 Vertreterin oder Vertreter aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

Die Mitglieder des GA müssen den Fachbereichen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 angehören. Das Mitglied gemäß Buchst. d sollte nach Möglichkeit über einen qualifizierten Hochschulabschluss verfügen.

(3) Die Mitglieder des GA werden durch den jeweils zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(4) Die Nominierung der Mitglieder gemäß Abs. 2 Buchst. b-d erfolgt durch die Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Gruppe in den Fachbereichsräten der Fachbereiche gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1. Dazu einigen sie sich jeweils fachbereichsübergreifend auf die Nominierung eines Mitglieds und seiner Stellvertretung. Die Wahl erfolgt durch die Fachbereichsräte der Fachbereiche, denen die nominierten Personen jeweils angehören.

(5) Der GA wählt aus seinen Mitgliedern gemäß Abs. 2 Buchst. a eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter; diese müssen unterschiedlichen Fachbereichen angehören. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des GA.

§3

Bewerbung und Zulassung zum Promotionsprogramm

(1) Über die Aufnahme in das Promotionsprogramm Translationale Biomedizin mit dem Ziel einer Promotion entscheidet der GA. Allgemeine Fristen und Termine im Zusammenhang mit der Aufnahme in das Promotionsprogramm werden durch den GA festgelegt und rechtzeitig öffentlich bekanntgegeben.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme in das Promotionsprogramm ist der Nachweis eines Studienabschlusses entweder gemäß

a) Abs. 3 Satz 2 Buchst. b Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 6

oder gemäß

b) Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5.

(3) In der Regel erfolgt die Aufnahme in das Promotionsprogramm nach dem in § 4 beschriebenen Auswahlverfahren. Eine Aufnahme in das Promotionsprogramm ist nur möglich, sofern:

- a) die erforderlichen Kapazitäten für die Betreuung des vorgeschlagenen Promotionsvorhabens verfügbar sind,
- b) Bewerberinnen und Bewerber über die erforderlichen Voraussetzungen und die persönliche Eignung für eine außerordentliche Forschungsleistung verfügen.

Für die Zulassung erforderlich sind:

1. ein mindestens mit der Gesamtnote „gut“ ($\leq 2,5$) oder dem B-Level oder einem vergleichbaren Level des ECTS-Graduierungssystems abgeschlossenes Studium von mindestens 8 Semestern Regelstudienzeit einer Natur- oder Ingenieurwissenschaft an einer deutschen oder vergleichbaren ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule, das zur Aufnahme einer Promotion berechtigt, oder ein mindestens mit der Gesamtnote „gut“ ($< 2,5$) oder dem B-Level (entsprechend dem ECTS Graduierungssystem) abgeschlossenes Masterstudium einer Natur- oder Ingenieurwissenschaft an einer deutschen Universität oder Fachhochschule oder ein mindestens mit der Gesamtnote „gut“ abgeschlossenes Studium der Humanmedizin an einer deutschen oder vergleichbaren ausländischen Universität.
2. Interesse an und Vorkenntnisse zu den Forschungsthemen des Promotionsprogramms, nachgewiesen durch ein Exposé über das geplante Forschungsvorhaben, das sich in das Gesamtforschungskonzept des Promotionsprogramms einfügt.
3. überdurchschnittliche Befähigung für das Promotionsprogramm, die ggf. im Rahmen eines Auswahlgesprächs gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 nachzuweisen sind,
4. Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse gemäß Absatz 8.

(4) Die Zulassung zum Promotionsprogramm ist im begründeten Einzelfall auch möglich, wenn

- a) 1. die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss eines Bachelorstudiengangs einer Natur- oder Ingenieurwissenschaft an einer deutschen Universität vorlegt, der insgesamt mit "sehr gut" benotet ist oder zu den 10 v.H. Jahrgangsbesten gehört oder ein gleichwertiges Kriterium erfüllt oder

2. die Bewerberin oder der Bewerber ein mit der Gesamtnote „sehr gut“ (1,0) abgeschlossenes Studium von mindestens 6 Semestern Regelstudienzeit einer Natur- oder Ingenieurwissenschaft an einer deutschen Fachhochschule vorlegt

oder

- b) die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens mit der Gesamtnote „sehr gut“ (<1,5) oder dem A-Level (entsprechend dem ECTS-Graduierungssystem) abgeschlossenes Studium von mindestens 8 Semestern Regelstudienzeit an einer deutschen oder vergleichbaren ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule nachweist, das zur Aufnahme einer Promotion berechtigt und darüber hinaus zu erkennen ist, dass auf Grund ihrer oder seiner außerordentlichen fachlichen, wissenschaftlichen und methodischen Qualifikationen sowie eines überzeugenden Konzepts für ein Forschungsvorhaben ein erfolgreiches Promotionsverfahren zu erwarten ist. Abs. 3 Buchst. b. Nr. 2-4 bleiben hiervon unberührt.

- c) die Bewerberin oder der Bewerber eine von den oben angegebenen Benotungsvorgaben abweichende Benotung ihres oder seines Abschlusses erhalten hat, aber in dem angestrebten Promotionsgebiet besondere Leistungen nachweisen kann. Der GA kann eine fachliche Überprüfung solcher Leistungen, etwa durch zu bewertende Fachgespräche bei am Programm beteiligten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern verlangen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der GA. Sofern sich dies als erforderlich erweist, kann die Zulassung zum Promotionsprogramm bei Bewerbungen gemäß Abs. 4 davon abhängig gemacht werden, dass die Promovendin oder der Promovend zusätzliche Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität Mainz absolviert. Diese Zusatzleistungen müssen innerhalb eines Jahres vollständig und erfolgreich erbracht sein. Die in dieser Ordnung genannten Fristen verlängern sich entsprechend.

(6) Ein im Ausland abgeschlossenes Studium wird als gleichwertig anerkannt, sofern es nach der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarung gleichwertig ist. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der GA im Zusammenwirken mit der für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse zuständigen Fachabteilung der Universität. Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen anzuhören.

(7) Bewerbungen um Aufnahme in das Promotionsprogramm sind schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des GA zu richten. Sie können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden und müssen folgende Angaben und Unterlagen umfassen:

- a) Beschreibung der Forschungsinteressen und des eigenen Wissenstands gemäß Abs. 3 Buchst. b. Nr. 2 (die Beschreibung sollte 10 Seiten (12pt, line space 1,5) nicht überschreiten),
- b) Lebenslauf und eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
- c) Urkunden und Zeugnisse über die bisherigen Studienabschlüsse in amtlich beglaubigter Form (erforderlichenfalls einschließlich amtlich beglaubigter Übersetzungen ins Deutsche),
- d) Befähigungsnachweise über Kenntnisse der englischen Sprache gemäß Abs. 8,
- e) Empfehlungsschreiben von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, die im Sinne von § 7 Abs. 1 als Betreuerinnen oder Betreuer geeignet sind. In den Empfehlungsschreiben soll über

die wissenschaftliche Eignung und Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers für das geplante Forschungsprojekt differenziert Auskunft gegeben und gegebenenfalls die Bereitschaft, die fachwissenschaftliche Betreuung des Forschungsvorhabens zu übernehmen, erklärt werden,

- f) Erklärung, dass die „Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ in ihrer jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen worden ist und ihre Grundsätze bei der wissenschaftlichen Arbeit eingehalten werden.

(8) Die erforderlichen englischen Sprachkenntnisse sind in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme an standardisierten Tests auf der Basis der Sprachkompetenzstufen des Europarates und des UNICert-Systems nachzuweisen. Ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber mit Englisch als Muttersprache, ebenso solche, die ein deutsches Abitur vorweisen können. Der Referenzrahmen für das Anforderungsniveau ist durch einen mit mindestens 60 Punkten bestandenen TOEFL iBT-Test gegeben.

§4

Auswahlverfahren

(1) Im Auswahlverfahren werden nur die Bewerbungen berücksichtigt, die vollständig und gegebenenfalls fristgerecht eingegangen sind. Für die Durchführung des Auswahlverfahrens ist der GA zuständig. Der GA kann eine Auswahlgruppe mit der Erarbeitung eines Auswahlvorschlags beauftragen.

(2) Das Auswahlverfahren vollzieht sich in folgenden Teilabschnitten:

1. Überprüfung der formalen Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsprogramm.
2. Fachwissenschaftliche Begutachtung der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des vorgeschlagenen Forschungsvorhabens durch den GA bzw. die von ihm beauftragte Auswahlgruppe.
3. Vergleichende Bewertung auf der Grundlage der Gutachten. Der GA bzw. die von ihm beauftragte Auswahlgruppe kann im Zweifelsfall Bewerberinnen oder Bewerber zu einem Auswahlgespräch einladen, das der Klärung ihrer während des Studiums gesammelten wissenschaftlichen Erfahrungen, ihre Forschungsinteressen sowie ihrer persönlichen Eignung für das angestrebte Promotionsvorhaben dient. Sofern eine Auswahlgruppe mit der Erarbeitung eines Auswahlvorschlags beauftragt worden ist, erfolgt der Beschluss im Anschluss an die Auswahlgespräche.

(3) Der GA entscheidet ggf. auf Vorschlag der von ihm beauftragten Auswahlgruppe über die Aufnahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers in das Promotionsprogramm.

(4) Sämtliche Bewerberinnen und Bewerber sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des GA über das Ergebnis des Auswahlverfahrens zeitnah schriftlich zu unterrichten. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§5

Zulassung zum Promotionsprogramm, Widerrufung der Zulassung

(1) Anträge, für die in einem Teilabschnitt des Auswahlverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1-3 festgestellt wird, dass sie nicht den Anforderungen entsprechen, werden abgelehnt. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Falle der Ablehnung ist eine erneute Bewerbung einmal zulässig.

- (2) Der GA kann Leistungen als Promotionsleistungen anerkennen, die von der Promovendin oder dem Promovend vor der Zulassung erbracht worden sind, wenn sie in Art und Inhalt den im Laufe des Promotionsprogramms zu erbringenden Promotionsleistungen gleichwertig sind. Diese Anerkennung muss im Leistungsvertrag ausgewiesen werden.
- (3) Die Zulassung erfolgt, sofern der GA gemäß § 4 Abs. 3 eine positive Auswahlentscheidung getroffen hat. Die Zulassung ist schriftlich mitzuteilen. Im Bescheid sind die vorläufig festgelegten Betreuerinnen und Betreuer sowie die Fristen zu nennen, bis zu dem die Forschungsarbeit spätestens vorzulegen ist.
- (4) Die Zulassung zum Promotionsprogramm kann widerrufen werden, wenn die Promovendin ihren oder der Promovend seinen Verpflichtungen, die sich aus dem Leistungsvertrag gemäß § 6 Abs. 1 ergeben, ohne hinreichende Entschuldigung wiederholt nicht nachkommt. Ein Widerruf der Zulassung erfolgt auch, wenn nachweislich zu erkennen ist, dass die Promovendin oder der Promovend nicht die im Forschungsvorhaben skizzierten Ziele in der vorgesehenen Zeit oder mit der erforderlichen wissenschaftlichen Qualität erreichen wird. In jedem Fall informieren die Betreuerinnen oder Betreuer schriftlich die Vorsitzenden des GA über den Sachverhalt und begründen ihre Auffassung. Bei Widerruf der Zulassung wird die Zulassung zum Promotionsprogramm zum Ende des Semesters aufgehoben.
- (5) Über einen Widerruf der Zulassung entscheidet der GA. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zur persönlichen Darlegung der Situation zu geben. Der Widerruf der Zulassung ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des GA zu unterzeichnen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine neuerliche Zulassung zum Promotionsprogramm ist ausgeschlossen.

Zweiter Abschnitt: Organisation und Durchführung des Promotionsprogramms

§6

Organisation des Promotionsprogramms

- (1) Der GA schließt mit jeder Promovendin oder jedem Promovend zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Promotionsprogramm einen Leistungsvertrag („Supervision Agreement“) über die im Laufe des Promotionsprogramms zu erbringenden Promotionsleistungen und nachzuweisenden Fortschritte des Forschungsprojekts ab. Auf der Grundlage des strukturierten Promotionsprogramms "Promovieren an der JGU Mainz" bestehen die Promotionsleistungen aus der eigenen Forschungsarbeit (150 Kreditpunkte), der fachlichen Qualifizierung und interdisziplinären Weiterbildung (20 KP) und der fachübergreifenden Qualifikation (10 KP).
- (2) Die gemäß § 3 Abs. 5 ggf. zu erbringenden Zusatzleistungen sind Teil des Leistungsvertrags. Der GA entscheidet über Art und Umfang des Leistungsvertrags.
- (3) Für die Überprüfung der Einhaltung des Leistungsvertrags und der Fortschritte des Promotionsprojekts sind die Betreuer verantwortlich. Jede Promovendin und jeder Promovend wird zum Ende des ersten und des zweiten Promotionsjahres von den beiden jeweils zuständigen Betreuern hinsichtlich der Erfüllung dieser beiden Kriterien evaluiert.

§7**Betreuung des Promotionsprogramms, Fristen**

(1) Der GA bestellt für jede zugelassene Promovendin oder jeden zugelassenen Promovenden zwei fachliche Betreuerinnen oder Betreuer, die folgende Voraussetzungen erfüllen müssen:

- a) die Betreuenden müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer angehören oder aber habilitiert sein; in Ausnahmefällen kann der GA auch solche promovierten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler als Betreuer zulassen, die diese Kriterien nicht erfüllen, aber durch besondere wissenschaftliche Exzellenz die Gewähr für die fachliche Betreuung in besonderer Weise bieten. Als solche gelten besonders Leiterinnen und Leiter von Nachwuchsgruppen der DFG (Emmy-Noether-Programm), der Max-Planck-Institute, des Instituts für Molekulare Biologie oder vergleichbarer Nachwuchsgruppen,
- b) mindestens eine der beiden betreuenden Personen muss Principal Investigator im Promotionsprogramm sein,
- c) mindestens eine der beiden betreuenden Personen muss Mitglied an einem der beteiligten Fachbereiche 02, 09 oder 10 oder der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sein und als Betreuerin oder Betreuer oder als Gutachterin oder Gutachter in Promotionsverfahren der Fachbereiche 02, 09 oder 10 oder der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zugelassen sein.

Eine Bestellung einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers einer deutschen oder ausländischen Hochschule ist zulässig, sofern sie oder er der Anforderung gemäß Buchst. a genügt und die erforderliche Betreuung sowohl in wissenschaftlicher als auch in organisatorischer Hinsicht sichergestellt ist.

(2) Das Promotionsprogramm einschließlich des Ablegens der mündlichen Prüfung soll in der Regel 3 Jahre nach der Zulassung abgeschlossen sein. Eine Verlängerung dieser Frist kann auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden durch den GA gewährt werden. Neben einer schriftlichen Begründung muss dieser Antrag auch einen detaillierten Zeitplan für die Fertigstellung der Dissertation sowie die Befürwortung der Betreuerinnen und Betreuer enthalten.

(3) Ist die Promotion gemäß Abs. 2 nicht fristgerecht abgeschlossen und eine Verlängerung der Frist durch den GA abgelehnt worden, wird die Zulassung zum Promotionsprogramm zum Ende des Semesters aufgehoben und die Teilnahme am Promotionsprogramm beendet. § 5 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. Eine Promotion zum "Doctor of Philosophy" (Ph.D.) oder "Medical Doctor / Doctor of Philosophy" (MD/Ph.D.) im Promotionsprogramm „Translationale Biomedizin“ ist nicht mehr möglich.

§8**Durchführung des Promotionsprogramms an einer deutschen oder ausländischen Hochschule**

Das Promotionsprogramm kann in Teilen an einer deutschen oder ausländischen Hochschule durchgeführt werden. Sofern hierfür kein entsprechendes Kooperationsabkommen zwischen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der beteiligten Hochschule vorliegt, ist zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Verfahrens rechtzeitig vor der Aufnahme des Vorhabens die Genehmigung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission einzuholen.

Dritter Abschnitt: Promotionsprüfung

§9

Prüfungskommission

(1) Wird eine Dissertation eingereicht, beruft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des GA eine Prüfungskommission. Sie besteht in der Regel aus:

- a) den Betreuerinnen oder Betreuern gemäß § 7 Abs. 1,
- b) drei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern. Die Promovendin oder der Promovend hat das Vorschlagsrecht.

Hat die Promovendin oder der Promovend die ergänzende Erlangung eines *joint degree* mit einer deutschen oder einer ausländischen Hochschule beantragt, können je nach sachlichem

Erfordernis an Stelle eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder nach § 9 Satz 2 Buchst. a und b auch Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der auswärtigen Hochschulen berufen werden, an denen die Promovendin oder der Promovend im Rahmen ihres oder seines Promotionsprogramms wissenschaftlich gearbeitet hat.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Kriterien gemäß § 7 Abs. a erfüllen. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss „Principal Investigator“ im Promotionsprogramm sein.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des GA ernennt eines der Mitglieder gemäß Abs. 1 Satz 2 Buchst. b zur oder zum Vorsitzenden der Prüfungskommission. Sie oder er führt die Geschäfte der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission kann weitere Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(4) Belastende Entscheidungen der Prüfungskommission oder deren oder dessen Vorsitzenden sind den Kandidatinnen oder Kandidaten schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über einen Widerspruch entscheidet der GA.

(5) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Promovendin oder dem Promovenden die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission sowie der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 12 Abs. 1 mit. Sie oder er unterrichtet die am Prüfungsverfahren Beteiligten rechtzeitig über Termine und Fristen.

§10

Umfang der Promotionsprüfung, Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Promotionsprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- 1. der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation),
- 2. der mündlichen Prüfung.

(2) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des GA zu beantragen. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. ein Nachweis über das erfolgreiche Erbringen der vereinbarten Promotions- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 2,
 2. die wissenschaftliche Arbeit (einschließlich der Versicherung gemäß § 11 Abs. 4) in dreifacher Ausfertigung,
 3. eine schriftliche Versicherung darüber, dass die eingereichte wissenschaftliche Arbeit noch an keiner anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht worden ist,
 4. eine Erklärung, dass sie oder er noch kein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren in den durch das Promotionsprogramm repräsentierten Fächern erfolglos beendet hat,
- (3) Über die Zulassung zur Promotionsprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des GA. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Unterlagen fehlerhaft oder unvollständig sind und auch nach Ablauf einer Nachfrist nicht fehlerfrei oder vollständig vorgelegt werden. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission erteilt einen schriftlichen Bescheid über den Zulassungsantrag. Im Falle der Ablehnung sind die Gründe darzulegen; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Ein Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann bis zur Vorlage des ersten Gutachtens gemäß § 12 Abs. 2 bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne Angabe von Gründen zurück genommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann einmal neu eingereicht werden.

§11

Wissenschaftliche Arbeit (Dissertation)

- (1) Die Dissertation ist eine selbständige wissenschaftliche Arbeit der Kandidatin oder des Kandidaten über das Forschungsprojekt. Die Dissertation muss einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag zum Erkenntnisfortschritt im Fachgebiet des gewählten Forschungsprojektes darstellen. Die Betreuerinnen und Betreuer sollen darauf hinwirken, dass die Dissertation ganz oder in wesentlichen Auszügen in international renommierten Wissenschaftszeitschriften mit Gutachtersystem (Peer Review) publiziert wird. Bereits publizierte Arbeiten oder Manuskripte sind mit der Dissertation vorzulegen. Es kann auch eine kumulative Dissertation vorgelegt werden.
- (2) Wird ein Forschungsprojekt von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam bearbeitet, so muss jeder seine persönliche Darstellung der Forschungsarbeit und ihrer Bedeutung für die Wissenschaft als Dissertation einreichen. Der eigene Anteil an der Bearbeitung des Forschungsthemas muss eindeutig abgrenzbar und klar herausgestellt sein.
- (3) Die Dissertation ist in der Regel in englischer Sprache abzufassen; eine Zusammenfassung („abstract“) in englischer und deutscher Sprache ist beizufügen. Über Ausnahmen entscheidet der GA.
- (4) In die Dissertation ist folgende Erklärung einzuheften: “I hereby declare that I wrote the dissertation submitted without any unauthorized external assistance and used only sources acknowledged in the work. All textual passages which are appropriated verbatim or paraphrased from published and unpublished texts as well as all information obtained from oral sources are duly indicated and listed in accordance with bibliographical rules. In carrying out this research, I complied with the rules of standard scientific practice as formulated in the statutes of Johannes Gutenberg-University Mainz to insure standard scientific practice.”

§12**Bewertung der Dissertation**

- (1) Zur Bewertung der Dissertation bestellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Betreuerinnen und Betreuer als Gutachterinnen und Gutachter. Wird ergänzend ein internationaler Akademischer Grad angestrebt, werden auch die auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestellt, die gemäß den entsprechenden Regelungen und Abkommen als Gutachterinnen und Gutachter vorgeschrieben sind. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss als Wissenschaftler am Promotionsprogramm beteiligt sein.
- (2) Die Gutachten sind schriftlich und unabhängig voneinander innerhalb von 6 Wochen nach Einreichung der Dissertation zu erstellen. Bei der Bewertung der Dissertation sind die Noten gemäß § 14 Abs. 1 zu verwenden. Wird die Dissertation mit der Note 1,0 bewertet, so kann sie für eine Auszeichnung vorgeschlagen werden. Empfehlen beide Gutachten die Ablehnung der Dissertation, weil sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen an die wissenschaftliche Arbeit nicht genügt, ist die Promotionsprüfung nicht bestanden und das Betreuungsverhältnis ist beendet. Liegen nur zwei Gutachten vor und weichen die beiden Gutachten in ihrer Bewertung um mehr als eine ganze Notenstufe oder im Vorschlag der Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung voneinander ab, holt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission in Absprache mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des GA ein weiteres Gutachten („Drittgutachten“) von einer einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftlerin oder einem einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftler ein. Kommt auch dieses Gutachten zu dem Ergebnis, dass die Arbeit abzulehnen ist, ist die Promotionsprüfung nicht bestanden, und das Betreuungsverhältnis ist beendet. Die Dissertation kann bei schwerwiegenden Mängeln, die zu einer Ablehnung führen würden, jedoch behebbar erscheinen, einmal zur Umarbeitung zurückgegeben werden, sofern die Gutachten dies mehrheitlich vorschlagen. Die Rückgabe hat unter schriftlicher Darlegung der Gründe zu erfolgen. Für die Wiedervorlage wird eine Frist von einem Jahr gesetzt. Legt die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb dieser Frist die Dissertation nicht wieder vor, so gilt sie als abgelehnt.
- (3) Wird die Dissertation von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern mit der Note 1,0 bewertet und für eine Auszeichnung vorgeschlagen, so kann die Note der Dissertation mit dem Zusatz „mit Auszeichnung bestanden“ versehen werden, sofern dies durch ein drittes, externes Gutachten bestätigt wird.
- (4) Empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter mehrheitlich die Annahme der Dissertation, so wird die Arbeit zusammen mit den Gutachten im Geschäftszimmer des Promotionsprogramms 2 Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die am Promotionsprogramm beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie das promovierte akademische Personal der Universität können schriftliche Stellungnahmen zur Dissertation und den Gutachten verfassen. Diese müssen spätestens eine Woche nach Abschluss der Auslagefrist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des GA vorgelegt werden.
- (5) Die Prüfungskommission legt auf der Grundlage sämtlicher vorgelegten Gutachten die endgültige Note der Dissertation fest. Die Dissertation ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „genügend“ bewertet worden ist.
- (6) Über das Ergebnis der Bewertung der Dissertation erteilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid. Im Falle der Ablehnung sind die Gründe mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§13**Mündliche Prüfung**

(1) Ist die Dissertation bestanden, setzt die Prüfungskommission unverzüglich den Termin der mündlichen Prüfung fest. Diese muss spätestens zwei Monate nach der Beendigung der öffentlichen Auslage gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 stattgefunden haben. Die Prüfung kann nur mit Einverständnis der Promovendin oder des Promovenden innerhalb der ersten Woche nach der Beendigung der öffentlichen Auslage gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 abgehalten werden. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Promovendin oder dem Promovenden den genauen Termin sofort nach Festlegung schriftlich mit.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor der Prüfungskommission abgelegt. Sie wird auf Deutsch oder Englisch abgehalten. Über die Wahl zwischen diesen beiden Sprachen entscheidet die Promovendin bzw. der Promovend. Sie dauert mindestens 60 und höchstens 90 Minuten und besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. einem hochschulöffentlichen Vortrag von höchstens 30 Minuten zur vorgelegten Dissertation und zum Forschungsprojekt;
2. einer Disputation des Projektes und seines wissenschaftlichen Umfelds vor der Prüfungskommission.
- (3) Die in Absatz 2 genannten mündlichen Prüfungsleistungen sind von der Prüfungskommission mit einer Note gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „genügend“ bewertet worden ist.

(4) Bei einer herausragenden Leistung kann die Note für die mündliche Prüfung mit dem Zusatz „mit Auszeichnung bestanden“ versehen werden, sofern dem alle Mitglieder der Prüfungskommission zustimmen. Die Note „sehr gut“ kann nur erteilt werden, wenn dem höchstens ein Mitglied der Prüfungskommission widerspricht. Enthaltungen bei der Festlegung von Bewertungen sind unzulässig.

(5) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung hervorgehen.

(6) Auf Antrag von Doktorandinnen oder Doktoranden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder die Gleichstellungsbeauftragte einer der Fachbereiche gemäß § 1 Abs. 1 oder der Universitätsmedizin an der mündlichen Prüfung teilnehmen.

§14**Benotung von Prüfungsleistungen und Gesamtnote**

(1) Für die Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= „sehr gut“	- very good“
1,7; 2,0, 2,3	= „gut“	- „good“
2,7; 3,0; 3,3	= „genügend“	- „sufficient“
>3,3	= „ungenügend“	- „insufficient“

Wird die Dissertation mit der Note 1,0 bewertet, so kann sie für eine Auszeichnung vorgeschlagen werden.

(2) Sind sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfung in allen Teilen bestanden, legt die Prüfungskommission die Gesamtnote der Promotionsprüfung fest. Bei der Festlegung der Gesamtnote gehen die Note der Dissertation mit zwei Drittel und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung mit einem Drittel in die Berechnung ein. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtbewertung der Promotionsprüfung ergibt sich wie folgt:

bei einer Gesamtnote von 1,0 bis einschl. 1,5: „sehr gut“ - „magna cum laude“ - „very good“

bei einer Gesamtnote über 1,5 bis einschl. 2,5: „gut“ - „cum laude“ - „good“

bei einer Gesamtnote über 2,5 bis einschl. 3,3: „genügend“ - „rite“ - „sufficient“

bei einer Gesamtnote von 3,4 oder schlechter: „ungenügend“ - „insufficenter“ - „insufficient“

(4) Die Gesamtnote kann mit dem Zusatz „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ oder „excellent (summa cum laude)“ versehen werden, wenn dies durch drei Gutachten bestätigt ist und auch die mündliche Prüfung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 mit „ausgezeichnet“ bewertet wurde.

§15

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie jeweils mit mindestens der Note „genügend“ (3,3) bewertet worden sind. Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sich eine Gesamtnote gemäß § 14 Abs. 3 von mindestens „genügend“ (3,3) ergibt.

(2) Eine Wiederholung der wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) ist ausgeschlossen. Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal innerhalb einer von der Prüfungskommission festgelegten Frist von mindestens drei und höchstens sechs Monaten wiederholt werden. Wird die Prüfung oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der festgelegten Frist abgelegt, gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) Über das Nichtbestehen erteilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission einen schriftlichen Bescheid.

§16

Prüfungsgebühren

Höhe, Fälligkeit, Erlass oder Ermäßigung der Prüfungsgebühr richten sich nach den im Land Rheinland-Pfalz geltenden Bestimmungen. Die Zahlung erfolgt durch das Promotionsprogramm.

§17**Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Nach bestandener Prüfung hat die Promovendin oder der Promovend die Dissertation in der von der Prüfungskommission angenommenen und von ihrer oder ihrem Vorsitzenden mit einem entsprechenden Vermerk versehenen endgültigen Fassung zu veröffentlichen. Die Promovendin oder der Promovend darf die Dissertation für den Druck gegenüber der von der Prüfungskommission angenommenen Fassung nur mit Zustimmung ihrer oder ihres Vorsitzenden inhaltlich abändern.

(2) Vervielfältigungen gemäß Abs. 3 tragen auf dem Titelblatt die Aufschrift:

"Dissertation zur Erlangung des Grades eines *Doctor of Philosophy* (Ph.D.)" oder "Dissertation zur Erlangung des Grades eines *Medical Doctor / Doctor of Philosophy* (MD/Ph.D.)" der Fachbereiche:

- 04 – Universitätsmedizin
- 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport,
- 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften,
- 10 – Biologie

der Johannes Gutenberg-Universität".

Ferner sind die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter und das Datum der Prüfung gemäß der Prüfungsurkunde anzugeben.

(3) Die Promovendin oder der Promovend hat die Veröffentlichung in einer der folgenden Arten vorzunehmen und die Pflichtexemplare innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Bestehen der Promotionsprüfung kostenlos der Universitätsbibliothek in folgender Form zuzuleiten: entweder

- a) 4 gedruckte oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte und gebundene Exemplare oder
- b) 4 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder
- c) 4 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt oder
- d) 4 Exemplare und eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger die Universitätsbibliothek bestimmt.

In den Fällen a) und d) überträgt die Promovendin oder der Promovend der Johannes Gutenberg-Universität Mainz das Recht, im Rahmen der Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen dauerhaft und unbefristet sowie ohne Zugriffsbeschränkung zur Verfügung zu stellen. In den Fällen b) und c) muss die Arbeit explizit durch die Angabe „D77“ auf der Rückseite des Titelblatts oder als Fußnote als Mainzer Dissertation kenntlich gemacht werden. In diesen Fällen steht der Promovendin oder dem Promovend auch das Recht zu, die Dissertation unter den oben genannten Bedingungen zusätzlich in den Publikationsserver der Universitätsbibliothek zu laden. Die Wahrung von Fristen zwischen Laden und Freischalten einer Dissertation, soweit von Drittmittelgebern verlangt bzw. aus patentrechtlichen Gründen erforderlich, wird gewährleistet. Im Fall a) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die Exemplare vier Jahre lang aufzubewahren.

(4) Im Falle der Abgabe gemäß Abs. 3 Buchst. d ist die Dissertation in elektronischer Form (seitenidentischer Volltext) nach Maßgabe und Absprache mit der Universitätsbibliothek in deren Publikationsserver zu laden, ebenso eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache im

Umfang von bis zu 200 Wörtern. Die Promovendin oder der Promovend überträgt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz das Recht, im Rahmen der Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten oder im Datennetz dauerhaft und unbefristet sowie ohne Zugriffsbeschränkungen zur Verfügung zu stellen.

(5) Neben den in Absatz 3 genannten Pflichtexemplaren ist den Gutachterinnen oder Gutachtern und der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung jeweils ein gedrucktes oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigtes Exemplar kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(6) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der Prüfungsgebühr. Nur in besonders begründeten Fällen kann die oder der Vorsitzende des GA die Ablieferungsfrist verlängern. Der besonders begründete Antrag hierzu muss spätestens einen Monat vor Ablauf der zweijährigen Ablieferungsfrist gestellt sein.

§18

Berücksichtigung der Belange von Promovenden mit Behinderungen

Die besonderen Belange von Promovenden mit Behinderungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Promovendin oder ein Promovend glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderungen nicht in der Lage ist, Promotionsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gestatten, gleichwertige Promotionsleistungen in anderer Form zu erbringen.

Vierter Abschnitt: Verleihung und Führung des Akademischen Grades

§19

Verleihung des Akademischen Grades, vorläufige Bescheinigung und Urkunde

(1) Nach bestandener Prüfung erhält die Promovendin oder der Promovend eine vorläufige Bescheinigung der oder des Vorsitzenden des GA darüber, dass sie oder er die Promotionsprüfung erfolgreich abgelegt hat. In der Bescheinigung ist darauf hinzuweisen, dass das Prüfungsverfahren erst abgeschlossen ist, wenn die Dissertation veröffentlicht und die Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades ausgehändigt ist.

(2) Nach der Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 17 verleihen die Fachbereiche gemäß § 1 Abs. 1 der Promovendin oder dem Promovenden mit einem abgeschlossenen natur- oder ingenieurwissenschaftlichem Studium den akademischen Grad eines Doctor of Philosophy (Ph.D.) und bei einer Promovendin oder einem Promovenden mit einem abgeschlossenen Studium der Humanmedizin den akademischen Grad eines Medical Doctor / Doctor of Philosophy (MD/Ph.D.).

(3) Über die Verleihung des Akademischen Grades wird eine Urkunde in deutscher und eine in englischer Sprache ausgestellt. Die Urkunden über die Verleihung des Grades sind von der oder dem Vorsitzenden des GA und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität zu unterschreiben und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung oder Zustellung der Urkunde geführt werden. Das Prüfungsverfahren ist damit abgeschlossen.

§20

Versagung und Entziehung des Akademischen Grades

- (1) Ergibt sich vor oder nach der Aushändigung der Urkunde, dass die Promovendin oder der Promovend hinsichtlich der Zulassungsbedingungen oder bei Prüfungsleistungen getäuscht hat, so können die Zulassung zur Promotionsprüfung widerrufen oder die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen für ungültig erklärt werden. Gleiches gilt auch, wenn die der Dissertation zugrundeliegenden Forschungsergebnisse nicht protokolliert, nicht vollständig dokumentiert oder nicht mindestens bis zu fünf Jahre nach Abschluss der Dissertation aufbewahrt worden sind; hiervon ausgenommen ist ein Verschulden Dritter.
- (2) Der verliehene Akademische Grad kann entzogen werden, wenn sich die in Absatz 1 genannten Versagungsgründe nachträglich herausstellen.
- (3) Die Zuständigkeit für das Versagen oder Entziehen des Akademischen Grades liegt bei dem GA. Vor einer Entscheidung ist die oder der Betroffene zu hören. Eine Entscheidung ist der oder dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§21

Akteneinsicht

- (1) Der Promovendin oder dem Promovenden wird auf Antrag nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Gutachten und gegebenenfalls der vorliegenden Einsprüche gewährt.
- (2) Ein Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens innerhalb eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des GA zu stellen. Die oder der Vorsitzende des GA bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§22

Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Rheinland Pfalz in Kraft.

Mainz, den 4. Januar 2012

Univ.-Prof. Dr. Dr. Reinhard Urban
Wissenschaftlicher Vorstand der Universitätsmedizin

Univ.-Prof. Dr. Stefan Aufenanger
Dekan des Fachbereichs 02)

Prof. Dr. Wolfgang Hofmeister
Dekan des Fachbereichs 09

Univ.-Prof. Dr. Hans Zischler
Dekan des Fachbereichs 10